

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 7: Skandinavien

Artikel: Der schwedische Krisenabwehrplan
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schwedische Krisenabwehrplan.

Schweden hat nicht nur Mustergültiges geleistet in der Bekämpfung der letzten grossen Krise. Es hat sich auch schon an die Arbeit gemacht, um dem Einbruch künftiger Krisen vorzubeugen. Im Jahre 1936 hat die schwedische Regierung drei Kommissionen eingesetzt mit dem Auftrag, die Bekämpfung künftiger Krisen, insbesondere auch die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung, zu studieren. Kollege August L i n d b e r g vom Schwedischen Gewerkschaftsbund hat in einem Bericht, der der wirtschaftlichen Expertenkonferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes unterbreitet wurde, folgende Ausführungen darüber gemacht:

Drei Komitees arbeiten zur Zeit Pläne gegen zukünftige Krisen aus. Sie umfassen folgende Gebiete:

1. Öffentliche Arbeiten.
2. Wohnungsbau.
3. Rationalisierung.

Das erste Komitee (öffentliche Arbeiten) hat einen Vorbericht veröffentlicht, dem wir nachstehende Informationen entnehmen.

Es ist ein Plan aufgestellt worden für die Durchführung öffentlicher Arbeiten auf Initiative des Staates. Dieser Plan umfasst eine Periode von 5 Jahren. Ein zweiter Plan schlägt öffentliche Arbeiten vor, die von den Gemeindeverwaltungen einzuleiten sind und sich auf eine Periode von 10 Jahren erstrecken. Es sind die verschiedensten Arten öffentlicher Arbeiten vorgesehen: Bau von Brücken und Strassen, Landwirtschaftliche Planung, Forstwirtschaft usw. Die verschiedenen Arbeiten können wie folgt umschrieben werden:

	Ordentliche Arbeiten	Vorgesehene Arbeiten
Ordentliche, durch das Budget vorgesehene Arbeiten	145 Millionen Kr.	
Öffentliche Betriebe	379 » »	
In Aussicht genommene Arbeiten des Staates		96 Millionen Kr.
Öffentliche Betriebe (in Aussicht genommene Arbeiten)		93 » »
Ordentliche, durch das Budget vorgesehene Arbeiten der Gemeinden (erste 5 Jahre)	291 » »	
Ordentliche, durch das Budget vorgesehene Arbeiten der Gemeinden (zweite 5 Jahre)	77 » »	
In Aussicht genommene Arbeiten der Gemeinden		197 » »
Insgesamt	892 Millionen Kr.	386 Millionen Kr.

Hierauf wird eine Anzahl öffentlicher Arbeiten aufgeführt, die nicht in der Rubrik der ordentlichen und vorgesehenen Arbeiten eingeteilt werden können.

Strassen- und Städtebau	946 Millionen Kr.
Planung in landwirtschaftlichen Gebieten .	463 » »
Forstwirtschaft	150 » »
Insgesamt	1,559 Millionen Kr.

Der Plan für die öffentlichen Arbeiten sieht eine Kapitalanlage von insgesamt 2837 Millionen Kronen vor. Es ist nicht möglich, diese Arbeiten im einzelnen aufzuführen. Wir geben lediglich nachstehend einige Beispiele. Die Arbeiten des Staates beziehen sich u. a. auf die Elektrifizierung von Eisenbahnen und die Durchführung der Doppelspur, ferner auf den Ausbau der telegraphischen Verbindungen, den Bau von Fischerhäfen und Häfen für kleinere Schiffe. Die Arbeitsbeschaffung der Gemeinden gilt u. a. dem Wohnungsbau, der Wasserversorgung, der Kanalisation usw. Was den Strassen- und Städtebau betrifft, so sieht der Plan den Bau von Strassen vor (650 Millionen Kr.), ferner von Brücken (84 Millionen Kr.) und den Städtebau (121 Millionen Kr.). Die planwirtschaftlichen Massnahmen in der Landwirtschaft betreffen Bodenverbesserung (52 Millionen Kr.) sowie Reparatur und Ausbau von Baulichkeiten (157 Millionen Kr.).

Im Augenblick des Beginns einer neuen Krise sollen der Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Betriebe und alle anderen Behörden in der Lage sein, sofort mit Arbeiten zu beginnen, um so der durch den Rückgang in der Privatindustrie entstandenen Arbeitslosigkeit zu begegnen. Findet trotzdem ein weiterer Rückgang statt, so sind die Behörden in der Lage, die Arbeiten in dem Sinne zu beschleunigen, dass z. B. Pläne für 5 oder 10 Jahre in einer kürzeren Zeit durchgeführt werden können.

Die Arbeiten des Staates sollen vollständig aus dem Budget bestritten werden. Darüber hinaus soll der Staat in der Lage sein, die Gemeindeverwaltungen und andere öffentliche Institutionen bei der Durchführung ihrer Pläne zu unterstützen.

Während der letzten Krise war es hauptsächlich der Sozialminister, der über die Zuwendungen an die einzelnen staatlichen Institutionen zu bestimmen hatte. Die staatlichen Subventionen schwanken zwischen 20 und 95 Prozent der Gesamtausgaben, wobei das Mass der Hilfe vom Steuereingang, den sozialen Bedingungen (Zahl der Arbeitslosen usw.) in der betreffenden Gemeinde abhängt.

Der Strassenbau ist fast ausschliesslich Sache des Staates. Zu Forstarbeiten und landwirtschaftlicher Planung wird ein beträchtlicher öffentlicher Beistand selbst dann geleistet, wenn die Arbeiten fast ausschliesslich Privatpersonen zugutekommen.

Abgesehen von den im Bericht des Komitees für öffentliche Arbeiten erwähnten Arbeiten gibt es eine grosse Zahl von Vorkehrungen, mit denen sofort ein Anfang gemacht werden kann. Der Wohnungsbau in ländlichen Distrikten könnte in der gleichen Weise in Angriff genommen werden, wie dies während

der letzten Krise der Fall war. Dazu kommt das Problem der Wohnungsverbesserungen für kinderreiche Familien. Ferner Niederlegung ungesunder Wohnviertel in grösseren Städten usw. Das Komitee, das sich mit dem Wohnungsbau befasst, soll einen Plan unterbreiten für die Errichtung besserer und grösserer Wohnräumlichkeiten und Wohnungen. Es werden auch Vorschläge gemacht für den Bau von öffentlichen Bädern, Versammlungslokalen usw. in den Dörfern.

Die während der letzten Krise gemachten Erfahrungen zeigen, dass der Nachdruck auf die Arbeitsbeschaffung in der Bauindustrie gelegt werden muss, da keine andere Industrie die gleichen Rückwirkungen auf den allgemeinen Stand der Beschäftigung hat.

Das Komitee, dem die Behandlung des Problems der Rationalisierung übertragen ist, soll Vorschläge machen über den wirksameren Schutz der Opfer der Rationalisierung (bei absteigender Konjunktur ist die Zahl dieser Opfer grösser), ferner soll es der Allgemeinheit die Möglichkeit der Kontrolle und des Einflusses bei der Durchführung von Rationalisierungsplänen geben, bei denen die Bildung grösserer Unternehmen beabsichtigt ist.

Ich möchte Ihnen nun einige Angaben machen über die derzeitigen Bestrebungen der Gewerkschaftszentrale. Wir waren als freie und unabhängige Gewerkschaftsbewegung bis jetzt vor allem bestrebt, die wirtschaftlichen Interessen der beschäftigten Arbeiter zu verteidigen, d. h. die Gewerkschaften befassten sich ausschliesslich mit Lohnfragen. Der Schwedische Gewerkschaftsbund zählt zur Zeit 850,000 Mitglieder. Wenn wir auch die Familien dieser Mitglieder in Betracht ziehen, so kann man sagen, dass in der schwedischen Landeszentrale zwei Drittel der Bevölkerung des Landes vertreten sind. Die Gewerkschaften sollten sich deshalb auch mit wirtschaftlichen Fragen befassen. Die Entwicklung in dieser Richtung ist gefördert worden durch eine auf dem letzten Kongress angenommene Resolution des Metallarbeiterverbandes.

In der Resolution wird gesagt, dass die Gewerkschaften innerhalb der Gemeinschaft eine so bedeutende Rolle spielen, dass sie auch für die Wohlfahrt des Landes als Ganzes Verantwortlichkeiten übernehmen müssen. Die gewerkschaftliche Tätigkeit soll sich nach den Bedürfnissen des ganzen Volkes richten und bestrebt sein, die Verhältnisse aller Werktätigen zu verbessern und für das ganze Land mustergültige soziale und wirtschaftliche Bedingungen zu schaffen. Die Gewerkschaften müssen deshalb zur gesunden Entwicklung und Stärkung der ganzen Wirtschaft beitragen, die eine Voraussetzung der allgemeinen Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ist. In der Resolution wird ferner die Notwendigkeit unterstrichen, dass die Arbeiter einen grösseren Einfluss auf die Wirtschaft und die Herbeiführung einer öffentlichen Kontrolle und Ueberwachung erhalten. In der Entschliessung wird zum Schluss der Wunsch ausgedrückt, dass alle

diese Fragen eingehend besprochen werden. Die Landeszentrale hat ein Komitee von 15 Mitgliedern eingesetzt, das zur Zeit diesen ganzen Fragenkomplex behandelt.

Die Entschliessung hat auch Anlass zu Einwänden gegeben. So ist gesagt worden, dass die Landeszentrale sich damit in die Behandlung von Fragen einlässt, die ausserhalb des eigentlichen Wirkungskreises der Gewerkschaften liegen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine solche Wirksamkeit nötig ist. Die Arbeiter müssen einen grösseren Einfluss auf die Leitung der Wirtschaft erhalten. Gegenwärtig liegen die Dinge so, dass die Kapitalisten, die ihr Geld anlegen, den gesamten Einfluss ausüben, während die Arbeiter, die ihre Arbeit beisteuern, überhaupt keinen Einfluss haben. Wir sind der Ansicht, dass die zwei Faktoren der Produktion, d. h. Arbeit und Kapital, gleichen Einfluss auf die Wirtschaft ausüben müssen. Wenn es uns gelingt, dieses Ziel zu erreichen, so würde ohne Zweifel eine Stärkung und Stabilisierung unserer Bewegung eintreten, und es würde dadurch zur besseren Organisation des ganzen Wirtschaftslebens beigetragen werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Norwegen.

Von E. P f l e g i n g.

I.

Norwegen trat erst sehr spät in die Reihe der Industriestaaten ein. Fast ein Jahrhundert liegt zwischen dem ersten grossen Arbeiterschutzgesetz Englands, der berühmten Peel-Akte von 1802, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen die erste gesetzliche Grundlage gab, und dem norwegischen Gesetz, das erstmalig die Bestimmungen über die Fabrikaufsicht festlegte, dem «Lov om Tilsyn med arbeide i fabriker» vom 27. Juni 1892. Norwegen folgte hier erst in weitem Abstand auf Deutschland (Fabrikregulativ von 1833), die Schweiz und die beiden skandinavischen Nachbarstaaten. In jüngster Zeit hat man jedoch in Norwegen ausserordentlich viel nachgeholt, und die frühere Rückständigkeit ist einem raschen Fortschritt gewichen. Die Uebernahme der Regierungsgewalt durch die Arbeiterpartei hat in besonderem Masse zu diesem Umschwung beigetragen. Das wichtigste Gesetz, das während der Tätigkeit des Kabinetts Nygaardsvold vom Parlament angenommen worden ist, ist ohne Zweifel das neue Arbeiterschutzgesetz (Lov om arbeidervern) vom 19 Juni 1936. Der Entwurf stammte noch aus der Zeit des bürgerlichen Kabinetts Mowinckel und entsprach durchaus nicht in allen Punkten den Auffassungen der Arbeiterpartei. Da aber die Erneuerung des Arbeiterschutzes äusserst dringlich war und der Entwurf immerhin die vierfache Zahl von Betrieben in den Schutzbereich einbezog, als wie das im